

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 19. Januar 2024

Förderung der Weiterbildung weiterer Facharztgruppen nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB

Gemäß § 3 Absatz 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (in der Fassung vom 29. November 2022, in Kraft getreten am 01.01.2023) hat die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) am 24. Januar 2023 gemeinsam mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Bayern die Feststellung der **Förderfähigkeit von fachärztlichen Weiterbildungen für folgende Arztgruppen bzw. Facharztbezeichnungen** (im Folgenden: Förderfähige Facharztgruppen) getroffen: Augenärzte, Frauenärzte, Hautärzte, Hals-Nasen-Ohren-Ärzte, Kinder- und Jugendärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Urologen, Nervenärzte, Fachärzte für Allgemeinchirurgie sowie Kinderchirurgie und Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Für die Weiterbildungsförderung dieser Arztgruppen bzw. Facharztbezeichnungen stehen im Bezirk der KV Bayerns für das Förderjahr 2024 grundsätzlich **316,96 Stellen** (Vollzeitäquivalente) zur Verfügung (vgl. § 6 Absatz 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V).

Dieses regionale Förderkontingent wird als Gesamtkontingent für sämtliche förderfähigen Facharztgruppen zur Verfügung gestellt (Ziffer 1.3 Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V (Beschluss der Vertreterversammlung der KVB vom 17.11.2018, in Kraft getreten am 24.11.2018, Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 47 vom 23.11.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der KVB vom 19.03.2022, in Kraft getreten am 26.03.2022, Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 12 vom 25.03.2022)) und ein entsprechendes Förderbudget für alle förderfähigen Facharztgruppen hinterlegt.

Gemäß § 75a Absatz 9 Satz 2 SGB V ist für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte eine Förderung von 250 der bundesweit mindestens 2.000 zu fördernden Weiterbildungsstellen vorzusehen (vgl. auch § 3 Absatz 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V). Dementsprechend wird für den Bezirk der KVB ein Anteil von 12,5 % des pro Förderjahr verfügbaren Gesamtkontingents für Kinder- und Jugendärzte reserviert („Mindestquote“). Dies entspricht derzeit pro Förderjahr mindestens 39,62 Stellen.

Maßgeblich für die Ermittlung der freien Stellen im konkreten Ausschreibungszeitraum ist das für Bayern auf Basis des regionalen Förderkontingents im Bezirk der KVB hinterlegte Förderbudget, abzüglich der bereits laufenden in vorausgegangenem Ausschreibungsverfahren bewilligten

Bekanntmachung der KVB

Förderungen. Die für eine Förderfähigkeit maßgebliche Mindestdauer eines Weiterbildungsverhältnisses sowie die maximale Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses bestimmen sich nach § 3 Abs. 3 und Abs. 6 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie Ziffer 4.3 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V. Der Vorstand der KVB hat am 26.04.2022 gemäß Ziffer 4.2 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V beschlossen, auch fakultative Weiterbildungsabschnitte der förderfähigen Fachgruppen, sofern diese auf die jeweilige angestrebte Facharztweiterbildung anrechenbar sind, als förderfähig zu bestimmen. Eine Förderung dieser fakultativen Weiterbildungsabschnitte ist ggü. der Förderung von verpflichtenden Weiterbildungsabschnitten iSv. § 3 Abs.4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V und Ziffer 4.2 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V nachrangig. Im Falle eines Auswahlverfahrens nach Ziffer 4.7 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V ist ein Auswahlverfahren vorrangig zunächst für diejenigen Stellenbewerber mit verpflichtenden Weiterbildungsabschnitten iSv. § 3 Abs.4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V und Ziffer 4.2 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V durchzuführen und – sofern noch Stellen vorhanden sind – nachrangig für die weiteren Stellenbewerber mit fakultativen Weiterbildungsabschnitten.

Förderfähige Facharztgruppen

- Augenärzte
- Frauenärzte
- HNO-Ärzte (inkl. Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie)
- Hautärzte
- Kinder- und Jugendärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater (KJPP)
- Urologen
- Chirurgen (Allgemeinchirurgie, Kinderchirurgie)
- Nervenärzte
- Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Bekanntmachung der KVB

Förderkontingent

Nach der Stellenvergabe im Rahmen der vergangenen Ausschreibungszeiträume stehen noch freie Stellen aus dem Gesamtkontingent (316,96 Stellen für das Förderjahr 2024) zur Verfügung. Frühestmöglicher Förderbeginn in diesem Ausschreibungszeitraum ist der 01.01.2024.

Eine Förderung für Kinder- und Jugendärzte aus dem Gesamtkontingent aller benannten förderfähigen Facharztgruppen ist auch bei Ausschöpfung der Mindestquote nach Maßgabe der anzuwendenden gesetzlichen, vertraglichen und satzungsrechtlichen Fördergrundsätze, insbesondere zur Durchführung eines Auswahlverfahrens nach Ziffer 5 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V möglich.

Bewerbungszeitraum und Antragsverfahren

Ein Antrag auf Förderung ist **innerhalb des Ausschreibungszeitraums beginnend am 25. Januar 2024 bis spätestens 25. März 2024** schriftlich und vollständig mit dem von der KVB bereitgestellten Formular bei der KVB einzureichen. Es werden **nur vollständige und fristgerecht bis zum 25. März 2024** eingereichte Anträge berücksichtigt. Hierbei gilt ein Antrag als vollständig, wenn das vollständig ausgefüllte Antragsformular inkl. aller Anhänge und der geforderten Nachweise eingereicht wird. Fehlende Unterlagen können ausschließlich innerhalb der Antragsfrist nachgereicht werden.

Der Antrag ist mit dem Antragsformular „Förderung fachärztliche Weiterbildung nach § 75a SGB V“ zu stellen. Dieses erhalten Sie im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Mitglieder – Praxisführung – Förderungen – Weiterbildungsförderung – Fachärztliche Weiterbildung und psychotherapeutische Ausbildung – Finanzielle Förderung nach § 75a SGB V.

Bitte senden Sie Ihre Antragsunterlagen an:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstraße 39
80687 München

Fördervoraussetzungen

Für die Förderung gelten die maßgeblichen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie das Satzungsrecht der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit ihren Anlagen sowie die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die KVB entscheidet über einen Antrag auf Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bekanntmachung der KVB

Eine Förderung kann nur erfolgen, soweit die für Bayern vorgesehenen Stellen und das entsprechend hinterlegte Förderbudget noch nicht vergeben sind. Weiterhin kann eine Förderung grundsätzlich auch dann nicht erfolgen, wenn der Antragsteller für denselben Weiterbildungsabschnitt des Arztes in Weiterbildung aktuell bereits eine Weiterbildungsförderung auf Grundlage der Richtlinien des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung und der psychotherapeutischen Ausbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten erhält.

Verfahren der Bewerberauswahl

Können wegen der Begrenztheit der förderfähigen Stellen nicht alle Anträge auf Förderung positiv beschieden werden, wird gemäß Ziffer 5 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V ein **Auswahlverfahren** durchgeführt.

Gemäß Ziffer 5.1 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V wird zunächst Stellenbewerbern der Vorzug gegeben, die ihre Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählen, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gemäß § 100 Abs.1 S. 1 SGB V in der Facharztgruppe des Stellenbewerbers besteht. Die Auswahl der weiteren Stellenbewerber, die das Kriterium nach Ziffer 5.1 der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V nicht erfüllen, erfolgt nach den nachfolgenden weiteren Kriterien gemäß Ziffer 5.2 in Verbindung mit Ziffer 7. der Richtlinie der KVB zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V. Die Gewichtung dieser weiteren Kriterien erfolgt in absteigender Reihenfolge gemäß der nachstehenden Aufzählung:

- Die Weiterbildungsstätte befindet sich in einem Planungsbereich mit einem festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf gemäß § 100 Abs. 3 SGB V.
- Weiterbildungsstätten in Planungsbereichen mit niedrigerem Versorgungsgrad werden bevorzugt. Die Gewichtung dieses Kriteriums erfolgt gemäß dem jeweils festgestellten Versorgungsgrad des Planungsbereichs. Je niedriger der Versorgungsgrad ist, desto stärker wird dieses Kriterium gewichtet.
- Einwohnerzahl der Gemeinde: Die Gewichtung dieses Kriteriums erfolgt anhand der amtlichen Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Je niedriger die amtliche Einwohnerzahl ist, desto stärker wird dieses Kriterium gewichtet.
- Die Weiterbildungsstätte liegt in einem Planungsbereich, der an einen gemäß § 100 Abs.1 S. 1 SGB V (drohend) unterversorgten Planungsbereich angrenzt.
- Der Arzt in Weiterbildung befindet sich bereits in einem ambulanten Weiterbildungsabschnitt.
- Verpflichtend im Krankenhaus zu leistende Weiterbildungsabschnitte sind bereits absolviert.
- Die Weiterbildung findet in einem Verbund aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern statt.
- Der Beginn des ambulanten Abschnitts der Weiterbildung liegt zeitnah zur Antragstellung. Dabei gilt, je näher der Beginn am Zeitpunkt der Antragstellung liegt, desto stärker wird dieses Kriterium gewichtet.

Bekanntmachung der KVB

Für das Auswahlverfahren werden die am Ende des Ausschreibungszeitraumes vorliegenden aktuellen amtlichen Datenstände herangezogen.

Sofern keiner der Stellenbewerber die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 erfüllt oder in Fällen, in denen eine Priorisierung anhand der oben genannten Kriterien aufgrund der Gleichwertigkeit von Bewerbungen nicht möglich ist, erfolgt eine Vergabe der Stellen nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

Weitere Details sowie Erläuterungen zu der Förderung der Weiterbildung von weiteren Facharztgruppen gemäß § 75a SGB V sind auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns – www.kvb.de – abrufbar.

München, den 19. Januar 2024

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

<p>Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger</p>
--

<p>Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 3/2024 vom 19.01.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.</p>
--